

**Entwurf einer Landesverordnung  
über den Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein  
Neuaufstellung 202X  
(Regionalplan I Neuaufstellungsverordnung)  
Vom ..... 202X**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 und 8 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405), verordnet die Landesregierung:

**§ 1 Regionalplan**

Der Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Neuaufstellung 202X erhält die aus den Anlagen ersichtliche Fassung. Die Anlagen gemäß Satz 1 bestehen aus

1. Teil A und B - Plantext Regionalplan Planungsraum I Neuaufstellung 202X (Anlage 1),
2. Teil C - Karte Regionalplan Planungsraum I Neuaufstellung 202X (Anlage 2) und
3. Teil D - Umweltbericht Regionalplan Planungsraum I Neuaufstellung 202X (Anlage 3).

Sie werden im Internet unter der Adresse [www.schleswig-holstein.de/regionalplan-I](http://www.schleswig-holstein.de/regionalplan-I) veröffentlicht und bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig- Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, bereitgehalten. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2 Einsichtnahme und Rechtsfolgen**

- (1) Die Einsichtnahme nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in den Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Neuaufstellung 202X bestehend aus den Anlagen 1 bis 3 einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG sowie in die Rechtsbehelfsbelehrung ist bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (in der Regel werktags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) kostenfrei durch jede Person möglich. Darüber hinaus können die Dokumente im Internet unter der Adresse [www.schleswig-holstein.de/regionalplan-I](http://www.schleswig-holstein.de/regionalplan-I) eingesehen werden.

(2) Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 ROG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S 405), wie folgt hingewiesen: Nach den gesetzlichen Regelungen werden eine nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die nach § 11 Absatz 3 Satz 2 ROG beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, .....202X

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Magdalena Finke  
Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport